



An das
Bundesministerium für
Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per E-Mail an:

begutachtung@bmbwf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 12.11.2021

Geschäftszahl: 2021-0.643.571

Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulzeitgesetz 1985, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz und das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft begrüßt, dass das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung auf die Folgen des aufgrund der Corona-Pandemie ausgebliebenen Präsenzunterrichts reagiert hat. Es besteht die Notwendigkeit, entstandene Defizite bei kognitiven Fähigkeiten und Fertigkeiten durch zusätzliche Förderprogramme aufzuholen. Die Umsetzung der dauerhaften Implementierung der Sommerschulen ist allerdings undurchdacht, bringt gravierende Probleme für Lehramtsstudierende mit sich und verfehlt die erhofften positiven Effekte für Schüler_innen. Die Verankerung der Sommerschule in das österreichische Schulrecht ist in der vorgeschlagenen Form fahrlässig und es bedarf einer grundlegenden Neufassung des Gesetzesentwurfs!

Auf die wichtigsten Kritikpunkte wird im Folgenden genauer eingegangen:

Zu: § 8, lit. g sublit. dd des Schulorganisationsgesetzes

Die Änderung sieht vor, dass ein Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit abgehalten werden darf. Dies stellt somit die rechtliche Grundlage der Sommerschule dar. Außerdem werden die Ziele und die Zweckmäßigkeiten der Sommerschule erweitert. Neben dem Nachholen von Defiziten bei kognitiven Fähigkeiten und Fertigkeiten werden in Zukunft auch das gezielte Lernen für abschließende Prüfungen und die Vorbereitung für nationale und internationale Wettbewerbe zentrale Aufgabenbereiche der Sommerschule darstellen. In der Auflistung im Gesetzestext fehlen allerdings die in den Erläuterungen erwähnten

Wiederholungsprüfungen. Diese sollten, wenn die Passage nicht grundlegend überarbeitet wird, dringend ergänzt und damit gesetzlich verankert werden.

Durch die angestrebten Erweiterungen der Ziele der Sommerschule, die hohe Anzahl an Schüler_innen pro lehrender Person und die daraus resultierenden unterschiedlichen Anforderungen der Schüler_innen besteht die Gefahr, dass die Lernerfolge in den nur maximal zwei dafür vorgesehenen Wochen gering bleiben. Darüber hinaus übt es auf Lehramtsstudierende einen zusätzlichen Druck aus, die unterschiedlichen Lernziele alle in der Vorbereitung zu bedenken und im Unterricht abzudecken.

Zu §8a Abs. 5 des Schulorganisationsgesetzes

“Die Durchführung von Förderunterricht in der unterrichtsfreien Zeit gemäß § 8 lit. g sublit. dd (Sommerschule), die klassen-, schulstufen- und schulstandortübergreifend erfolgen kann, bedarf abweichend von Abs. 1 Z 3 der Zustimmung der Schulbehörde.”

Es ist nicht nachvollziehbar, wie durch klassen-, schulstufen- und schulstandortübergreifenden Förderunterricht das Ziel, dass “auf die Situation der einzelnen Schülerinnen und Schüler eingegangen werden kann” erreicht werden soll. Klassenübergreifender Förderunterricht kann, solange es keine unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen in den einzelnen Klassen gibt, funktionieren.

Wie in einer schulstufenübergreifenden Herangehensweise der Stoff so aufgearbeitet werden soll, dass alle Schüler_innen ausreichend in den für sie relevanten Themen gefördert werden sollen, ohne dabei einen Großteil der Gruppe zu unter- oder überfordern, ist nicht nachvollziehbar. Dafür wäre ein hohes Maß an selbstständigem Erlernen und Wiederholen der Materie notwendig, was wiederum dem Sinn eines angeleiteten Förderunterrichts widerspricht und von jenen Schüler_innen mit erhöhtem Förderbedarf nicht erwartet werden sollte.

Schulstandortübergreifende Sommerschulen sind einerseits aus pädagogischen Gründen sinnlos, da sich das Niveau und die behandelten Themen von Standort zu Standort stark unterscheiden. Andererseits muss darauf geachtet werden, dass Schüler_innen keine längeren Fahrzeiten durch die Zusammenlegung mehrerer Schulstandorte in Kauf nehmen müssen, um an den Sommerschulen teilnehmen zu können. Diese Regelung sollte also dringend überdacht werden, um den Sinn der Sommerschulen nicht zu verfehlen.

An dieser Stelle soll kurz auf zwei in den Erläuterungen erwähnte Punkte eingegangen werden:

Tag des Kennenlernens - Einer lehrenden Person ist oft vorab nicht bekannt, welche Schüler_innen sie in den zwei Wochen der Sommerschule unterrichten wird. Um eine Vertrauensbasis zwischen lehrender Person und Schüler_in zu schaffen, sieht das derzeitige Konzept der Sommerschule ein gegenseitiges Kennenlernen am ersten Tag vor. Es nicht davon auszugehen, dass eine lehrende Person bereits nach einem Tag eine Vertrauens- und Arbeitsbasis sowie eine vollständige Evaluierung der Wissensstände der Schüler_innen sicherstellen kann und so die gesamte Unterrichtsplanung darauf ausrichten kann. Dies ist aber für einen Lernerfolg von ausdrücklicher Notwendigkeit und nur so können auch Schüler_innen von dieser zusätzlichen Lernmöglichkeit profitieren.

Teilnahme an allen Schulfächern - Laut Erläuterungen müssen Schüler_innen der Primarstufe und Sekundarstufe 1 alle Schulfächer im Rahmen der Sommerschule besuchen. Dies ist besonders in der Sekundarstufe widersprüchlich zu dem Sinn einer gezielten Förderung in jenen Fächern, in denen Schüler_innen Nachholbedarf haben. Vielmehr sollte bereits ab der 5. Schulstufe ein Kursmodell angeboten werden.

“Die Schulbehörde darf die Zustimmung nur erteilen, wenn zumindest sechs Schülerinnen und Schüler bis zum Ende des Unterrichtsjahres angemeldet sind.”

Bildung ist ein Menschenrecht und es ist Aufgabe der Bildungseinrichtungen, auf die individuellen Bedürfnisse der Schüler_innen einzugehen. Es ist daher essentiell, die Möglichkeit des Förderunterrichts für alle zu schaffen, die diesen in Anspruch nehmen möchten. Das Stattfinden der Sommerschule an eine Mindestanzahl an Teilnehmer_innen zu koppeln, ist daher abzulehnen. Es ist außerdem nicht klar genug geregelt, ob sich insgesamt sechs Schüler_innen in einer Klasse, einer Schule oder mehrerer Schulstandorte für die Sommerschule anmelden müssen, um deren Durchführung zu garantieren. Anzumerken ist auch, dass die Mindestanzahl in den Erläuterungen eine andere ist als in der Textgegenüberstellung. Folgende Änderung ist dementsprechend mindestens notwendig:

§8a (5): “[...] Die Schulbehörde darf die Zustimmung nur erteilen, wenn zumindest sechs Schülerinnen und Schüler bis zum Ende des Unterrichtsjahres angemeldet sind. [...]”

ersetzen durch

§8a (5): “[...] Die Schulbehörde hat die Zustimmung zu erteilen, wenn mindestens sechs Schülerinnen und Schüler bis zum Ende des Unterrichtsjahres angemeldet sind. Ansonsten kann nach Absprache mit den Schulleitungen die Abhaltung verweigert werden. [...]”

“Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler einer Gruppe oder eines Kurses hat mindestens sechs und bis einschließlich der 8. Schulstufe höchstens 15 zu betragen.”

Es ist dringend auch eine Höchstanzahl für die 9.-13. Schulstufe einzuführen. Diese hat höchstens bei der Anzahl an Schüler_innen einer regulären Klasse zu liegen.

“Der Unterricht wird entweder von Lehramtsstudierenden unter Betreuung durch die Schulleitung oder von Lehrpersonen durchgeführt”

Es ist unumgänglich, dass Lehramtsstudierende in ihrer Praxis von erfahrenen Lehrer_innen unterstützt werden. Die Unterstützung ist vonseiten der Schulleitung insbesondere in den zwei Wochen vor Schulstart zudem unmöglich in ausreichendem Maße abzudecken und auch nicht zumutbar, da besonders in dieser Zeit sämtliche organisatorischen Planungen für einen geregelten Schulstart stattfinden. Folgende Änderung muss daher vorgenommen werden:

§8a (5): “[...] Der Unterricht wird entweder von Lehramtsstudierenden unter Betreuung durch die Schulleitung oder von Lehrpersonen durchgeführt. [...]”

ersetzen durch:

§8a (5): “[...] Der Unterricht wird entweder von Lehramtsstudierenden, welche durch Lehrpersonen unterstützt werden, oder von Lehrpersonen durchgeführt. [...]”

“[...] An Bildungsanstalten für Elementarpädagogik kann dieser Förderunterricht auch zur Erfüllung von Praktika gemäß § 20 Abs. 3 und 4 SchUG sowie § 78 SchOG in den Praxiskindergärten, die zu diesem Zweck während des Zeitraumes gemäß § 2 Abs. 9 Schulzeitgesetz 1985 geöffnet werden dürfen, durchgeführt werden. [...]”

Es ist nicht nachvollziehbar, wie man von Lehramtsstudierenden die Kompetenzen erwarten kann, Schüler_innen einer Bildungsanstalt für Elementarpädagogik, angemessen für (Nachtrags-)prüfungen gemäß §20 Abs. 3 und 4 SchUG sowie § 78 SchOG vorzubereiten. Wenn innerhalb dieser Prüfung der Inhalt von mehreren Praxiswochen abgefragt wird, ist es unzumutbar, von Lehramtsstudierenden zu verlangen, diese Inhalte den teilnehmenden Schüler_innen in zwei Wochen beizubringen und dies auch zu überprüfen.

Zu §12 Abs. 10 des Schulunterrichtsgesetzes

“Die Anmeldung zur Teilnahme am Förderunterricht gemäß § 8 lit. g sublit. dd des Schulorganisationsgesetzes (Sommerschule) hat an jener Schule, an welcher das Kind oder die oder der Jugendliche Schülerin oder Schüler ist, zu erfolgen. Schülerinnen und Schülern ist die erforderliche Zeit für die allfällige Ablegung von Wiederholungsprüfungen zu gewähren”

Es ist zu befürchten, dass diese Regelung zu einem massiven, nicht bewältigbaren bürokratischen Aufwand für einzelne Schulstandorte führen wird. Sinnvoller wäre es, wenn Schüler_innen an einer Nahtstelle sich bei der aufzunehmenden Schule direkt für eine Sommerschule als Vorbereitung für die 9. Schulstufe anmelden würden.

Zu §12 Abs. 11 des Schulunterrichtsgesetzes

“Der Förderunterricht gemäß § 8 lit. g sublit. dd des Schulorganisationsgesetzes (Sommerschule)

[...]

4. von Lehramtsstudierenden erteilt werden.”

Soll geändert werden zu:

“[...] 4. von Lehramtsstudierenden, unter Betreuung von Lehrpersonen, erteilt werden”

Siehe Erläuterungen zu §8a Abs. 5 des Schulorganisationsgesetzes

Zu §12 Abs. 12 des Schulunterrichtsgesetzes

“Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Teilnahme gemäß § 8 lit. g sublit. dd des Schulorganisationsgesetzes (Sommerschule) angemeldet sind, sind auf Einladung der Schulleitung zur Teilnahme berechtigt, wenn sie teilnehmende Schülerinnen und Schüler beim Lernprozess unterstützen (Buddy-Schülerinnen und -Schüler). Sie sind auf die Anzahl der Schülerinnen und Schüler für die Eröffnung und Bildung von Gruppen nicht anzurechnen. Diesen Schülerinnen und Schülern ist durch die Schulleitung eine „Buddy – Bestätigung“ auszustellen.”

Die angedachte Einführung eines “Buddy Systems” mit Schüler_innen, welche schon Erfahrung in den jeweiligen Fachgebieten haben und unterstützend zu den an der Sommerschule teilnehmenden Schüler_innen anwesend sein können, ist an sich ein sinnvoller Ansatz. Besonders in Deutschförderklassen wäre es im Hinblick auf Inklusion und erfolgreiche Lernfortschritte unterstützenswert, Schüler_innen mit unterschiedlichen Deutsch-Niveaus in einem Kurs zu unterrichten. Eine Einbeziehung sogenannter Buddy-Schüler_innen ist daher in Deutschförderklassen zu begrüßen.

Allerdings geht aus den Erläuterungen ein völlig anderes und unbrauchbares Konzept einer Buddy Akademie hervor, dass scharf zu kritisieren ist. Es ist davon auszugehen, dass nicht sichergestellt werden kann, dass sich ausreichend Schüler_innen während ihrer unterrichtsfreien Zeit als Buddy-Schüler_innen zur Verfügung stellen. Somit kann es dazu führen, dass wenige bis hin zu keinen Schüler_innen zur Unterstützung an der Sommerschule teilnehmen und lehrende Personen alleine eine große Anzahl an Schüler_innen auf unterschiedlichen Wissensständen, Lernniveaus und mit unterschiedlichen Lernansprüchen unterrichten müssen.

Es ist wiederum nicht die Aufgabe von Schüler_innen, “Arbeitsmaterialien bereitzustellen und Organisation des projektorientierten Unterrichts”, so wie es in den Erläuterungen des BMBWF zu lesen ist, zu übernehmen.

Man kann ebensowenig von Lehramtsstudierenden erwarten, mit einem_einer oder mehreren Buddy-Schüler_innen in der Vorbereitung zusammenzuarbeiten. Sommerschulen sind ohnehin eine gänzlich andere Praxiserfahrung, als bisher gängige Praktika es waren und unterscheiden sich auch vom täglichen Berufsbild einer Lehrer_in stark. Neben der Betreuung der teilnehmenden Schüler_innen dann auch noch zeitgleich Buddy-Schüler_innen das Unterrichten näher bringen und sie zu beaufsichtigen, schmälert den Mehrwert der Praxiserfahrung für Lehramtsstudierende weiter und nimmt wertvolle Zeit in Anspruch, die in die Förderung der ordentlichen Sommerschul-Teilnehmer_innen fließen sollte.

Es muss in der Verantwortung der Schulleitung und Lehrpersonen liegen, dass Lehramtsstudierende bei ihrer Arbeit unterstützt werden und kann definitiv nicht von Jugendlichen übernommen werden, die noch dazu keinerlei pädagogische Erfahrung besitzen. Weiters ist nicht herauszulesen, wer die Verantwortung für die Buddy-Schüler_innen übernimmt. Wenn seitens der Buddy-Schüler_innen falsche Lerninhalte vermittelt werden oder diese beispielsweise trotz Anmeldung nicht anwesend sind, darf dies keinesfalls zu Lasten der Lehramtsstudierenden ausgelegt werden.

Zwar ist positiv anzumerken, wie kreativ das Ministerium den Lehrer_innenmangel inzwischen auszugleichen versucht und zukünftige Generationen für diesen Beruf begeistern möchte, dennoch muss das Konzept der Buddy-Akademie gänzlich neu gestaltet werden. Es darf dadurch keine zusätzliche Arbeitslast bei den Lehramtsstudierenden liegen!

Allgemeine Anmerkungen:

Die zusätzliche Möglichkeit für Lehramtsstudierende, Praxiserfahrung für das zukünftige Berufsfeld sammeln zu können, ist positiv zu sehen. Wie jedoch auch von Seiten des Ministeriums öfter betont, handelt es sich bei den Sommerschulen um eine besonders herausfordernden Unterrichtssituation, die auch stark von den gängigen Praktika im Lehramtsstudium und auch dem Berufsalltag von Lehrer_innen abweicht. Es muss daher ganz klar sein, dass Sommerschulen immer eine FREIWILLIGE Möglichkeit für Lehramtsstudierende bleiben müssen! Zusätzlich ist die Anerkennung der Sommerschulen als in den Curricula festgelegten Praxiserfordernissen aus bereits genannten Gründen unzulässig. Das heißt, Sommerschulen dürfen für Lehramtsstudierende auf keinen Fall verpflichtend sein und bestehende Praktika ersetzen oder ablösen. Gegen entsprechende Vorstöße bei der Änderung der Lehramtscurricula sprechen wir uns in aller Deutlichkeit aus. Auch das Ziel, Sommerschulen an Pflichtschulen ab 2023 zu 100% von Lehramtsstudierenden abwickeln zu lassen, können wir aus Gründen der Freiwilligkeit, aber auch in Hinblick auf die dringend notwendige Betreuung durch Lehrpersonen, nicht unterstützen.

Hinzu kommt die unbedingte Notwendigkeit einer entsprechenden finanziellen Entlohnung von Lehramtsstudierenden, die in Sommerschulen tätig werden sollen. Diese hat sowohl anfallende Kosten zu decken, als auch eine faire Entlohnung für ihre Tätigkeit darzustellen. Studierende innerhalb der Sommerschulen die Arbeit von Lehrkräften machen zu lassen, ohne dass diese eine angemessene finanzielle Entlohnung erhalten, ist eine aus sozialer und menschlicher Perspektive untragbare Praxis. Sommerschulen sind nämlich nicht Teil des Lehramtsstudiums und die Teilnahme ist für viele Studierende ein Problem, da sie nicht auf ihr Einkommen durch in den Sommermonaten üblicherweise verrichtete Lohnarbeit verzichten können, weil sie sich ansonsten ihr Studium nicht mehr finanzieren können. Somit können nur Studierende mit ausreichend finanziellen Mitteln die Praxiserfahrung in der Sommerschule sammeln, solange diese nicht entlohnt werden, wodurch sich eine gravierende soziale Ungleichheit ergibt. Eine Entlohnung der teilnehmenden Studierenden ist nicht nur richtig und wichtig, sondern führt auch dazu, dass eine größere und sozial weitaus diversere Gruppe an Studierenden an der Sommerschule teilnehmen kann. Dies sollte daher in jeglicher Hinsicht im Interesse des Gesetzgebers sein!

Um ein aussagekräftiges Zwischenergebnis der Sommerschulreform zu erhalten und darauf aufbauend fundierte, weitere Maßnahmen setzen zu können, fordert die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eine gesetzlich verankerte verpflichtende Evaluierung seitens den Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Zusammenarbeit mit der Statistik Austria. Diese soll, angelehnt an die im UG festgelegten Evaluierungen wie z.B. die Evaluierung der StEOP unter anderem folgende Bereiche abdecken: Ausgestaltung der Sommerschulen je nach Schultyp und Schulstandort, Indikatoren und Kennzahlen zur Sommerschule (z.B.: Teilnehmer_innen, Bereich des Nachholbedarfs, Erfolg bei nach der Sommerschule abzulegenden Prüfungen),

Zusammenhänge zwischen Ausgestaltung und Erfolg der Sommerschule, Einschätzung zur Sommerschule durch Lehramtsstudierende, Lehrpersonen, Schulleitungen, Schüler_innen und Eltern, Einschätzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Sommerschulen an Nahtstellen, Deutschförderkurse während der Sommerschulen, Sammeln von Good Practice-Beispielen und empfohlene Ableitungen für die Zukunft. Die Evaluierung soll mit dem Schuljahr 2024/25 beendet, somit die letzten drei abgehaltenen Sommerschulen seit 2022 beinhalten und transparent veröffentlicht werden.

Fazit:

Zusammenfassend kann gesagt werden: Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat einen der vielen Missstände in unserem Bildungssystem erkannt, aber anstatt sich dessen Ursache zu widmen und mutige Veränderungen anzustreben, hat es sich mit einer undurchdachten und in vorliegender Form das Ziel verfehlenden Symptombekämpfung zufrieden gegeben.

Um Schüler_innen, insbesondere jenen mit Nachholbedarf in der deutschen Sprache, Lernerfolge zu garantieren, muss ein inklusiveres Modell der Förderung erarbeitet werden. Generell ist die Separation von Schüler_innen mit Förderbedarf von jenen mit ausreichenden Kenntnissen im jeweiligen Fach besonders in der Primarstufe kein pädagogisch wertvoller, sondern ein überholter Weg. Es gibt ausreichend inklusivere Ansätze, um individuell auf die Schüler_innen und deren Bedürfnisse einzugehen.

Auf die Bedürfnisse und Lebensrealitäten von Lehramtsstudierenden wird in dieser Novelle nicht geachtet. Ohne eine ausreichende Betreuung der Studierenden durch Lehrpersonen und eine angemessene Entlohnung kann keine attraktive Möglichkeit geschaffen werden, um im Rahmen der Sommerschulen Praxiserfahrung zu sammeln. Die Freiwilligkeit der Teilnahme an den Sommerschulen muss außerdem dringend gewahrt bleiben!

Wir erwarten uns die Aufnahme unserer Anmerkungen und Forderungen in den Gesetzestext.

Im Namen der Österreichischen Hochschüler_innenschaft:

Für das Vorsitzteam:

Sara Velić, Keya Baier und Naima Gobara

Referent für pädagogische Angelegenheiten:

Simon Eloy

Referent für Bildungspolitik:

Oliver Schmidt



Österreichische Hochschüler_innenschaft

Bundesvertretung

Austrian Students' Union

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien

Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36

IBAN: AT40 2011 1000 0256 8004 BIC: GIBAATWWXXX



Sowie unter Mitarbeit der Sachbearbeiter_innen der Referate für pädagogische
Angelegenheiten und Bildungspolitik.